

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- | | |
|---|------------|
| - Neufassung
Satzung vom 17.12.2007
Ratsbeschluss vom 13.12.2007 | 01.01.2008 |
| - 1. Änderung vom 12.12.2008
Ratsbeschluss vom 11.12.2008 | 01.01.2009 |
| - 2. Änderung vom 11.12.2009
Ratsbeschluss vom 10.12.2009 | 01.01.2010 |
| - 3. Änderung vom 10.12.2010
Ratsbeschluss vom 09.12.2010 | 01.01.2011 |
| - 4. Änderung vom 09.12.2011
Ratsbeschluss vom 08.12.2011 | 01.01.2012 |
| - 5. Änderung vom 14.12.2012
Ratsbeschluss vom 13.12.2012 | 01.01.2013 |
| - 6. Änderung vom 13.12.2013
Ratsbeschluss vom 12.12.2013 | 01.01.2014 |
| - 7. Änderung vom 12.12.2014
Ratsbeschluss vom 11.12.2014 | 01.01.2015 |
| - 8. Änderung vom 23.11.2015
Ratsbeschluss vom 05.11.2015 | 01.01.2016 |
| - 9. Änderung vom 09.12.2016
Ratsbeschluss vom 08.12.2016 | 01.01.2017 |
| - 10. Änderung vom 15.12.2017
Ratsbeschluss vom 14.12.2017 | 01.01.2018 |

- 11. Änderung vom 14.12.2018
Ratsbeschluss vom 13.12.2018 01.01.2019
- 12. Änderung vom 13.12.2019
Ratsbeschluss vom 12.12.2019 01.01.2020
- 13. Änderung vom 23.11.2020
Ratsbeschluss vom 19.11.2020 01.01.2021
- 14. Änderung vom 29.10.2021
Ratsbeschluss vom 28.10.2021 01.01.2022

S A T Z U N G
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -
der Stadt Sendenhorst
vom 17.12.2007

in der Fassung der 14. Änderung vom 29.10.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW. S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:¹

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Sendenhorst betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellen - buchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist die Straße nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern und zwar bis samstags spätestens 19.00 Uhr während der Sommerzeit bzw. 17.00 Uhr während der Winterzeit. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in

Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie

ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- in Reinigungsklasse S2:	3,53 €
- in Reinigungsklasse S3:	3,43 €
- in Reinigungsklasse S4:	3,30 €.

- (5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt (Reinigungsklasse W 1), beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich 1,21 €.

- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 und § 7 (3) dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.¹ Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 09.02.2000 in der Fassung der 7. Änderung vom 15.12.2006 außer Kraft.²

¹ Die hier abgebildete Präambel mit dem Datum des Ratsbeschlusses entspricht der bzw. demjenigen der Ursprungssatzung. Die am 28.10.2021 vom Rat beschlossene 14. Änderungssatzung enthält eine eigenständige Präambel.

² Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 14. Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Sendenhorst				
Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen				
des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)				
Reinigungs- -klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1	Straße mit überwiegend	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
	Anliegerverkehr		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	A
S 2	Straße mit überwiegend	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
	Anliegerverkehr		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	S
S 3	Straße mit überwiegend	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
	innerörtlichem Verkehr		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	S
S 4	Straße mit überwiegend	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
	überörtlichem Verkehr		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	S
W 1	Straße mit überwiegend	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
	Anliegerverkehr / innerörtlichem		Reinigung Fahrbahn	A
	Verkehr		Winterwartung Fahrbahn	S

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Sendenhorst		
Straßenverzeichnis		
Straße bzw. Straßenteile		Reinigungs-klasse
Albersloh		
Adolfshöhe		S 3
Ahornweg		S 1
Alfred-Delp-Straße		S 1
Alverskirchener Straße		S 4
	Stichweg zwischen Haus Nr. 31 und 35	S 1
Auf der Bree		S 1
Bahnhofstraße		S 4
Bergkamp		S 1
Bergstraße		S 4
	Zuwegung zwischen Haus Nr. 18 und 22 zur Südseite der Grundschule	S 1
Berliner Weg		S 1
Birkenallee	von Bergstraße bis westliche Grenze Parzelle 367	S 2
	ab westliche Grenze Parzelle 367 nach Osten	S 1
Breil		S 1
Breslauer Weg		S 1
Buchenweg		S 1
Buschkamp		S 3
Danziger Weg		S 1
Dechant-Wessing-Straße		S 1
Dietrich-Bonhoeffer-Straße		S 1
Drosselgasse		S 1
Edith-Stein-Straße		S 1
Eichenweg		S 1

Falkenstraße		S 1
Friedensstraße		S 1
Friedhofsweg		W 1
Geschermannweg		S 1
Geschwister-Scholl-Straße		S 1
Graf-von-Staufenberg-Straße		S 1
Haberkamp		S 3
Habichtshöhe		S 1
Karl-Leisner-Straße		S 1
Kiebitzweg		S 1
Kiefernweg		S 1
Kirchplatz		S 4
	südliche Umfahrt der Kirche	S 1
König-Goldemar-Weg		S 1
Königsberger Weg		S 1
Langen Esch		S 1
Lerchenweg		S 1
Lindenweg		S 1
Ludgerusstraße		S 1
Möllers Kamp		S 1
Mühlenfurt		S 1
Münsterstraße		S 4
Nachkamp		S 1
Nachtigallenweg		S 1
Nußbaumweg		S 1
Oscar-Schindler-Straße		S 1
Pfarrer-Hüls-Weg		S 1
Rohrlandweg		S 3
Schwalbenweg	bis Einmündung in die Sendenhorster Straße	S 1
Sendenhorster Straße		S 4
St.-Josef-Straße		S 1

Stettiner Weg		S 1
Teckelschlaut		S 3
Tilsiter Weg		S 1
Wersetal		S 1
	von Bergstraße bis zur Grundschule	W 1
Werseufer	von Bergstraße ausgehende Zuwegung bis zur Einmündung der Straße Wersetal	S 1
Wiesengrund		S 1
Wilhelmstraße	Bereich zwischen HausNr. 28 und 30 bis deren südl. Grenzen; weiter verlaufend Rtg. Osten bis zur Einmündung „Auf der Bree“	S 1
Wolbecker Straße		S 4
Zegen Esch		S 1
Zeisigweg		S 1
Zum Alsterbach		S 1
Zur Landesbahn		S 3
Zur Werseae	Stichstraßen ausgehend von der Bergstraße	S 1
Sendenhorst		
Alte Stadt		S 1
Am Buchsbaum		S 1
Am Fuchsbau		S 1
Am Gänsegarten		S 1
Am Piper		S 1
Am Weidenstock		S 1
Amselstiege		S 1
Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße		S 1
Astrid-Lindgren-Straße		S 1
Auf dem Bült		S 3
	Stichstraße zwischen Haus Nr. 13 und 17	S1

	Stichstraße bei Nr. 22	S 1
	von Haus Nr. 19 bis 31	S 1
	Stichstraße zwischen Haus Nr. 24 und 26	S 1
	Stichstraße zwischen Haus Nr. 28 und 34	S 1
	von Haus Nr. 33 bis 39	S 1
	von Haus Nr. 52 bis 60	S 1
	Garagenzufahrt zwischen Haus Nr. 42 und 44	S 1
Auf dem Garrath		S 3
Auf der Geist	Bereich zwischen Westtor und Finkenstraße	W 1
	Bereich ab Finkenstraße	S 1
Augustin-Wibbelt-Straße		S 1
Bersenkampstraße		S 1
Birkenweg		S 1
Böckenholt		S 1
Böckingwiese		S 1
Böttcherstraße		S 1
Borsigstraße		S 3
Boschstraße	als Privatstraße der Stadt	S 1
Brahmsweg		S 1
Breede		S 1
Carl-Diem-Straße		S 1
Dachsleite		S 1
Darupstraße		S 1
Dieselstraße		S 3
Dornenkamp		S 1
Drostenhof		S 1
Echterbrock		S 1
Eichendorffstraße		S 1
Erlenweg		S 1
Ernst-Häckel-Straße		S 1
Fillstraße		S 3

Finkenstraße		S 2
Fröbelstraße		S 2
Füchtenbusch		S 1
Fuselpättken		S 1
Gartenstraße		S 3
	nördlicher Stich zwischen Haus Nr. 5 und 11	S 1
	westlicher Stich zwischen Haus Nr. 17 und der WLE-Trasse	S 1
Gerberstraße		S 1
Gerhart-Hauptmann-Straße		S 1
Goethestraße		S 1
Graute Kamp		S 1
Gregor-Mendel-Weg		S 1
Hagenholt		S 3
Heidestiege		S 1
Heinrich-Esser-Straße		S 1
Heitkampsweg		S 1
Hermann-Löns-Straße		S 1
Herkulesweg		S 3
Hoetmarer Straße		S 4
	Stichweg zwischen Nr. 4 und Nr. 6	S 1
	Stichweg zwischen Nr. 26 und Nr. 28	S 1
	Stichweg zwischen Nr. 28 und Nr. 30	S 1
	Stichweg zwischen WLE und Einkaufsmarkt	S 1
Höckerskamp		S 3
	Verbindungsweg zwischen Osttor und Lorenbeckstraße	S 1
Holunderweg		S 1
Im Holt	bis einschließlich Südgrenze Grundstück Hallenbad / Westtorhalle	S 4
Im Wienort		S 1
Industrieweg		S 3
Jahnstraße		W 1

Kallerstraße		S 1
Kantstraße		S 1
Kardinal-von-Galen-Straße		W 1
Karl-Wagenfeld-Straße		S 3
	nördliche Stichstraße zwischen Haus Nr. 12 und Fillstraße 1 als „sonstige Eigentümerstraße“	S 1
Kettelerstraße		S 1
Kirchbergstraße		S 1
Kirchstraße		S 4
	zwischen Haus Nr. 1 und 14 (Fußgängerzone)	S 2
Kolpingstraße		S 1
Kopernikusstraße		S 1
Korbmacherstraße		S 1
Kühl		S 4
Ladestraße		S 3
Lambertiplatz		S 2
Langenstraße		S 1
Liebesgasse		S 1
Lorenbeckstraße		S 4
Maria-Sibylla-Merian-Straße		S 1
Martiniring		S 1
Mauritz		S 1
Meerstraße	vom Nordtor bis zur Einfahrt BG Westglindkamp	S 3
Meisenstraße		S 2
	Stichstraße Haus Nr. 1 bis 4	S 1
	gesamter Bereich südlich der Häuser 6 – 9	S 1
Mozartstiege		S 1
Mozartstraße		S 1
Mühlenweg		S 1
Müllerstraße		S 1

Neustraße		W 1
Nienkampstraße		S 1
Nordgraben		W 1
Nordstraße		S 4
Nordtor	bis zum Bahnübergang	S 4
Ostgraben		W 1
Ostheide		S 3
Ostkampstraße		S 1
Ostpreußenring		S 1
Oststraße		S 4
Osttor	zwischen Oststraße und Hoetmarer Straße	S 3
	ab Hoetmarer Straße	S 4
	Stichstraße zwischen Haus Nr. 39 und 41	S 1
	Stichstraße zwischen Haus Nr. 43 und 53	S 1
Overbergstraße		S 1
	vom Westgraben bis zur Südgrenze des Kindergartengrundstücks	W 1
Pennigstiege		W 1
Pfarrer-Brink-Straße		S 1
Pfarrer-Westermann-Weg		S 1
Placken		S 1
Prozessionsweg		S 3
Rademacherstraße		S 1
Raiffeisenstraße	von Nordenfeldmark bis zur Telgter Straße – südliche Fahrbahnseite	S 3
Rudolf-Harbig-Straße		S 1
Schillerstraße		S 2
Schlabberpohl		W 1
	von Haus 7 bis 13	S 2
Schleiten	Weststraße bis Einmündung Kühl	S 4
	ab Einmündung Kühl	W 1
Schlesienring		S 1

Schluse		S 3
	südliche Stichstraßen	S 1
Schörmelweg		S 3
Schulstraße		S 4
	Stichstraße zwischen Haus Nr. 18 und Weststr. 14	W 1
Seilerstraße		S 1
Spanniger		S 1
Spithöverstraße		W 1
Stofferskamp		S 1
Strontianitstraße	sowie die parallele Straße „Alter Postweg Hausnummer 10 bis 22“	S 1
Südendamm		S 3
Südgraben		W 1
Südstraße		S 4
	zwischen Kirchstraße und Kühl	W 1
Südtor		S 4
	Stichstraße bei Haus Nr. 5 - 5 d	S 1
Stichstraße Südtor		S 1
Teigelkamp		S 3
	südliche Stichstraßen	S 1
Telgter Straße		S 4
	Anliegerweg zwischen Kopernikusstraße und Eichendorffstraße	S 1
Temmenkamp		S 1
Tuchmacherstraße		S 1
von-Liebig-Straße		S 3
von-Ossietzky-Straße		S 1
Weberstraße		S 1
Weißdornweg		S 1
Westglindkamp		S 1
Westgraben		W 1
Weststraße		S 4

	zwischen Kirchstraße und Schulstraße (Fußgängerzone)	S 2
Westtor		S 4
	Stichstraße östlich des Hallenbades	S 1
	Stichstraße zwischen Haus Nr. 20 und 28 a	S 1
Wichernstraße		S 1
Wieselweg		
Zum Helmbach		S 2
Zur alten Molkerei		S 1
Die ersten drei Parkreihen westlich des Josef-Stiftes sind durch den Eigentümer zu reinigen.		